



## Satzung des Freundeskreis Schloss Lauenstein e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Schloss Lauenstein“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach seiner Eintragung lautet der Name „Freundeskreis Schloss Lauenstein e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lauenstein (Sachsen).

### § 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur, Bildung und Wissenschaft durch die Unterstützung des Schloss Lauenstein mit dem Osterzgebirgsmuseum. Das historische, denkmalgeschützte Schlossensemble und das im Osterzgebirgsmuseum vorhandene Kulturgut gilt es zu bewahren, zu pflegen, zu vermitteln, zu vermehren sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Zusammenarbeit mit dem Träger der Einrichtung,
  - die Beschaffung von zusätzlichen Mitteln aus Förder- und Spendenaufkommen für das Schloss Lauenstein mit dem Osterzgebirgsmuseum für den Ankauf von Sammlungs- und Ausstellungsgegenständen und den Erhalt des historischen, denkmalgeschützten Schlossensembles,
  - die Durchführung eigener Ausstellungen,
  - die Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten zu den Sammlungen des Museums und zur Geschichte des Schlosses,
  - Ausbau des Schlosses als kulturellen Mittelpunkt der Stadt,
  - Vorträge zu ausgewählten Themen,
  - die Werbung weiterer Freunde und Förderer,
  - die Öffentlichkeitsarbeit,
  - die Organisation und die Durchführung von Veranstaltungen,
  - die Zusammenarbeit mit Vereinen, Verbänden und Institutionen vergleichbarer Zielstellung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt muss mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden.  
Wichtige Gründe sind insbesondere
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
  - die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten,
  - Beitragsrückstände von mehr als einem Jahr.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Das betroffene Mitglied ist in diesem Fall nicht stimmberechtigt.

### § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Schloss Lauenstein mit dem Osterzgebirgsmuseum aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins zu unterstützen.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegen Vertretung des Vereins gemäß Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und Führung seiner Geschäfte. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung anderen Organen des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
  - d) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer sowie einem Beisitzer.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000,00 EUR (in Worten: Eintausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, einzeln gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er wird jeweils vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden.



## Satzung des Freundeskreis Schloss Lauenstein e. V.

- (7) Ein Beschluss des Vorstandes ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (8) Der Leiter des Osterzgebirgsmuseum Schloss Lauenstein ist berechtigt, jederzeit beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, sofern er nicht selbst bereits im Vorstand vertreten ist.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

### § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes,
  - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - d) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein.
- (2) Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, erfolgt die Einberufung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Die Frist für die Einberufung einer Mitgliederversammlung beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung zu beantragen. Über Ergänzungs- oder Änderungsanträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlversammlungen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand die Mitgliederversammlung erneut einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in geheimer Wahl.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den Kandidaten, mit den erst- und zweitmeisten Stimmen, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei hier gleicher Stimmzahl entscheidet dann das vom Wahlausschussleiter zu ziehende Los.
- (10) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und bei der Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Ein Beschluss der Mitglieder ist auch ohne Versammlung gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

### § 10 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

### § 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Vorsitzende des Vorstandes vertretungsberechtigter Liquidator, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterhaltung des Schloss Lauenstein mit dem Osterzgebirgsmuseum im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

### § 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (2) Ein zweiköpfiger Ausschuss, welcher durch die Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre bestellt wird, übernimmt die Kassenprüfung und erstattet der jährlichen, ordentlichen, Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer berichten, ob eine den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende und satzungsgemäße Mittelverwendung gegeben war. Die Kassenprüfer sind nicht zugleich Mitglied des Vorstandes.

### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsmitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lauenstein, 28. Juni 2010

Satzung geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Lauenstein, 15. Dezember 2010